

SANIERUNGSSATZUNG

der Stadt Roßleben über die Erweiterung des förmlich festgelegten Sanierungsgebietes Sanierungsgebiet Ortskern Roßleben nach § 142 (1) und (3) Bau GB

Auf Grund des § 19 (1) der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28.01.03 (GVBl. S. 41) und BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl I S.2414) zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.12.2006 (BGBl. I S.3316) m.W.v. 01.01.2007, beschließt der Stadtrat der Stadt Roßleben in seiner 43.SR-Sitzung vom 2 5.03.2 00 9 mit Beschluss-Nr. 269-43/09 die Erweiterung des Sanierungsgebietes „Ortskern“

§ 1 Festlegung des Sanierungsgebietes

Im nachfolgend näher beschriebenen Gebiet liegen städtebauliche Mißstände vor. Dieses Gebiet soll durch städtebauliche Sanierungsmaßnahmen wesentlich verbessert und umgestaltet werden. Das Sanierungsgebiet „Ortskern“ der Stadt Roßleben wird um Teile der Straße „Am Bahnhof“, der Neuen Straße, der Otto-Römer-Straße, der Glück-Auf-Straße und der Feldstraße erweitert.

Die Fläche des Sanierungsgebiets „Ortskern“ vergrößert sich damit von 36,8 ha auf 53,5 ha. (Bereich der Erweiterung – siehe beiliegender Lageplan)

Das Sanierungsgebiet umfaßt alle Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb der im Lageplan vom übrigen Stadtgebiet abgegrenzten Fläche. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung und als Anlage beigefügt.

§ 2 Verfahren

Die Sanierungsmaßnahme wird im vereinfachten Verfahren nach § 142 (4) BauGB durchgeführt. Die Anwendung der besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 bis 156 und § 144 (2) BauGB ist ausgeschlossen. Auf der Eintragung des Sanierungsvermerkes in den Grundbüchern wird verzichtet.

§ 3 Genehmigungspflichten

Die Vorschriften des § 144 (1) BauGB über genehmigungspflichtige Vorhaben finden Anwendung. (sanierungsrechtliche Genehmigung der Stadt)

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung wird gemäß § 143 (1) BauGB mit ihrer Bekanntmachung rechtskräftig.

Roßleben, d. 02.06.2009

Heuchel

Bürgermeister

Ausfertigungsvermerk:

Die Übereinstimmung des Satzungstextes mit dem Willen des Stadtrates der Stadt Roßleben sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Satzungsverfahrens werden bekundet. Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Stadt geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb der Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich. Roßleben, den 02.06.2009

R. Heuchel

Bürgermeister

